

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 12

Berlin, den 21. März 1931

23. Jahrgang

## Gemeindebeamtenbesoldung und Staatsaufsicht

vor einigen Monaten hatte der Referent des Preussischen Innenministeriums im Landtagsauschuß erklärt, daß die meisten Beanstandungen kommunaler Besoldungsordnungen schon erledigt wären. Er hatte damals auch eine Uebersicht gegeben, aus der man entnehmen konnte, daß die Aufsichtsbehörde auch in zahlreichen Fällen zugunsten der Beamten eingegriffen hätte. Die Zahlen, die damals vorgelegt waren, waren selbstverständlich objektiv richtig, trotzdem gaben sie ein ganz verkehrtes Bild von der Sachlage; denn wenn die Aufsichtsbehörde „in einem Fall“ zugunsten von ganz wenigen Beamten eingegriffen hat, so würde in der Statistik genau so „ein Fall“ gezählt wie in einer Beanstandung einer ganz großen Beamtengruppe. Wenn man aber zahlenmäßig genau nachprüfen würde, wie viele Beamte durch die Beanstandungsmaßnahmen herabgruppiert und wieviel verbessert worden sind, dann würde sich zeigen, daß die Verschlechterungen natürlich bei weitem überwiegen. Dasselbe gilt von der anderen Mitteilung, „daß die meisten Beanstandungen schon erledigt wären“. Auch diese Mitteilung ist richtig, aber die Beanstandungen, die — abgesehen vielleicht von Berlin — noch nicht erledigt sind, sind gerade die allerwichtigsten. Man hat eben auch hier den „Fall“ einer kleinen Gemeinde in der Statistik genau so bewertet wie den „Fall“ der Großstadt. Hätte man genau angegeben, wieviel Beamte durch die erledigten Beanstandungsverfahren betroffen worden sind und wieviel Beamte noch mit Beanstandungen zu rechnen sind, so hätte sich auch hier ein ganz anderes Bild ergeben, denn neben immer noch die Verfahren für das rheinisch-westfälische Industriegebiet und für Berlin bevor.

Für Berlin ist die Angelegenheit nun in das entscheidende Stadium eingetreten. Die Verhandlungen zwischen dem Magistrat und der Aufsichtsbehörde (Oberpräsident der Provinz Brandenburg von Berlin) gingen schon seit vielen Monaten. Am 4. März hat der Magistrat eine vorläufige abschließende Verfügung, in der der Oberpräsident ihm die Punkte mitteilte, in denen er eine Änderung der städtischen Besoldungsordnung verlangt. Diese Änderung ist zunächst einem Gutachterausschuß vorgelegt worden, aus dem ein unparteiischer Vorsitzender, drei Magistratsmitglieder und drei Vertreter der Kommunalbeamtenenschaft bestanden. Der Vorsitzende ist ein preussischer Richter, der zugleich Berliner Stadtverordneter und mit den städtischen Personalverhältnissen vertraut ist. Die Organisationsbeisitzer sind von den freien Gewerkschaften, den höheren Beamten und dem Kommando. Dieser Gutachterausschuß hat die Möglichkeit, sich bis zum 25. März zu äußern. Diese Frist ist so kurz, daß die Tätigkeitsausschüsse schon aus diesem Grunde nicht sehr ersprießlich sein können. Man muß beachten, daß die Stadt Berlin einen außerordentlich großen Verwaltungskörper darstellt, der sich mit den anderen deutschen Ländern nicht nur messen kann, sondern der die Zahl der deutschen Länder an Umfang und Schwierigkeit überlegen ist. Diese unter schwierigen Verhältnissen aufgestaute Verwaltungsorganisation kann man selbstverständlich nicht nach dem Schema behandeln, das für irgendeine staatliche Verwaltung paßt. Wir erinnern nur daran, daß in der staatlichen Verwaltung im allgemeinen das Verhältnis zwischen höheren, mittleren und niederen Beamten ein ganz anderes ist als in der Berliner Verwaltung. In Berlin mußte man, wenn man eine vollständige Verwaltungsanleiheung an die Arbeitsweise der Staatsverwaltung haben wollte, die Zahl der höheren Beamten vervielfachen. Schon hieraus ergibt sich, daß die dienstliche Funktion der Berliner Beamtenenschaft schwerer und verantwortungsvoller ist als die der Stadtverwaltung im Durchschnitt, weshalb darf man bei einem Vergleich zwischen den Berliner Beamten und den Staatsbeamten nicht einfach von den Amts-

bezeichnungen und Laufbahnvorschriften ausgehen, sondern muß den Umfang der Verantwortlichkeit der Amtsfunktionen im einzelnen untersuchen und gegenüberstellen.

Diese Arbeit hat zunächst der Gutachterausschuß zu übernehmen. Wir wollen nicht verkennen, daß damit für den Gutachterausschuß eine außerordentlich schwere Verantwortlichkeit verbunden ist. Es besteht die außerordentlich große Gefahr, daß der Oberpräsident als Aufsichtsbehörde (der zugleich auch Besoldungsbehörde erster Instanz ist, d. h. über seine eigene Beanstandung als eine Art unabhängiger Richter selbst zu entscheiden hat) seine endgültige Beanstandungsverfügung durch das Gutachten nicht wesentlich beeinflussen läßt, sondern daß das Gutachten dort, wo es dem Wunsch des Oberpräsidenten auch nur teilweise entgegenkommt, vom Oberpräsidenten benutzt, im übrigen aber einfach zu den Akten gelegt wird. Wenn wir uns trotz dieser sehr schweren Bedenken entschlossen haben, in dem Gutachterausschuß mitzuarbeiten, so aus dem Grunde, weil wir der Ansicht sind, daß durch den Spruch des Gutachterausschusses, auch wenn er nicht die erforderliche Beachtung finden sollte, die mangelnde Berücksichtigung der Wünsche des Oberpräsidenten im größten Umfange nachgewiesen werden kann. Wir müssen allerdings dringend wünschen, daß der Gutachterausschuß den Anträgen unseres Vertreters weitgehend Rechnung trägt. Sachverständige aus den Reihen der Gewerkschaften zu den einzelnen Wünschen des Oberpräsidenten zu hören. Grundsätzlich hat der Gutachterausschuß sich damit bereits einverstanden erklärt; es kommt nun darauf an, diesen Beschluß auch in dem erforderlichen Umfange praktisch durchzuführen. Wir halten es fast für undenkbar, daß in der kurzen Zeit bis zum 25. März eine sorgfältige Durchprüfung und ein stichhaltiges Gutachten fertiggestellt werden kann. Wir würden es auch bedauern, wenn diese so kurz angelegte Frist ein Zeichen dafür sein sollte, wie oberflächlich die Aufsichtsbehörde selbst diese Fragen zu behandeln gedenkt!

Selbstverständlich haben wir alles getan, um unsere Berliner Kollegen nicht nur zu unterrichten und mit den Funktionären zu beraten, sondern auch den Angriff des Oberpräsidenten mit allen geeigneten Mitteln abzuwehren. Dazu gehört im gegenwärtigen Augenblick in allererster Linie die Mitarbeit im Gutachterausschuß selbst. Wir haben deshalb das gesamte verfügbare Material zusammengetragen, aus dem sich die Berechtigung der geltenden Berliner Eingruppierung und die Unrichtigkeit der Wünsche der Aufsichtsbehörde ergibt. Dieses Material wird die Grundlage für die Stellungnahme unserer Sachverständigen und unseres Mitgliedes im Gutachterausschuß bilden. Darüber hinaus haben wir nicht nur — wie der Kommando, der sich dessen rühmt, die Absicht, eine Klage zur Feststellung der Ungültigkeit von Herabgruppiierungen der heute bereits vorhandenen Beamten einzuleiten, sondern wir haben diese Klage gemeinsam mit den anderen freien Kommunalbeamten-Gewerkschaften bereits anhängig gemacht, und zwar in einem unter Berücksichtigung der Rechtslage besonders ausgewählten Fall eines Breslauer Kollegen. Wir beabsichtigen, diesen Prozeß als prinzipiellen Prozeß durchzuführen, und zwar bis in die letzte Instanz, d. h. bis zum Reichsgericht.

Unsere Funktionäre waren am Dienstag, dem 10. März, versammelt und sind dort von uns eingehend über die bisherigen Vorgänge und unsere Abwehrpläne unterrichtet worden. Wir haben mit ihnen gemeinsam das weitere Vorhaben beraten. Die Konferenz, die so zahlreich besucht war, daß der Saal überfüllt war, hat eine Entschließung angenommen, die folgenden Wortlaut hat:

„Die freigewerkschaftlichen Funktionäre der Beamten- und Arbeitervereine in den Berliner städtischen Verwaltungen, Betrieben und Gesellschaften protestieren mit aller Entschiedenheit gegen den Anschlag der Aufsichts-



Beigegeben ist der Berichtigung eine Tabelle, auf deren Wiederbe wir verzichten müssen. Bewiesen werden soll durch sie, daß der „Thuringia“ Steuern und öffentliche Abgaben auf das anführte Prämienergebnis nicht 218 826 Mk., sondern 317 185 Mk. betragen. Aufgeführt sind außerdem die von den in Nr. 5 genannten sechs Gesellschaften geleisteten geschlichen und freiwilligen Löschkostenbeiträge mit 1,4 Millionen Mark. Festgestellt ist außerdem, daß die Aufwendungen für Steuern, öffentliche Arbeiten und Leistungen für Löschzwecke 2,57 Proz. der Prämienentnahme, der Gewinn aus den Prämien 1,9 Millionen Mark mit 1,2 Proz. der Prämien betragen.

Wir haben nicht behauptet, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen den öffentlichen und privaten Feuerversicherungsgesellschaften durch die Prämienenkung entstanden sind. Festgestellt ist uns lediglich die Tatsache, daß trotz des bestehenden Abkommens der Reichsverband der Deutschen Versicherungs-Generalkommission eine völlig unberechtigte Preissenkung erzwungen wird, weil öffentliche Feuerversicherungsanstalten eine nach ihrem Geschäftsergebnis mögliche Prämienenkung vorgenommen haben. Die Prämienpolitik der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ist auch bei den Wettbewerbsanstalten eine andere wie bei den Monopolanstalten. Die Wettbewerbsanstalten — zu denen die Zentralanstalt für die Rheinprovinz gehört — legen Wert auf die Stetigkeit der Prämien, sind aber bemüht, sie dem Schadenbedarf anzupassen. Zur Minderung des Schadenbedarfs trägt die staatliche Förderung des Feuerlöschwesens — die mit öffentlichen Abgaben und geschlichen Leistungen für Löschzwecke nichts zu tun hat — weit mehr bei, als der Feuerwehr zugeleitete

gelegentliche Zuwendungen. Diese Anhalten können aber auch Zinsen aus ihren Reserve- und Sicherheitsfonds in den Dienst der Versicherten stellen, weil sie zum Dienst an Aktionären nicht verpflichtet sind. Und darin liegt der grundsätzliche Unterschied zwischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und Privatgesellschaften.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben aber auch einige Verpflichtungen, durch die sie im voraus belastet sind, wie die Verpflichtung jedes Risiko anzunehmen, erhebliche Teile der verfügbaren Gelder in Reichs- und Staatspapieren anzulegen, Korrespondenzbeamten einzustellen usw. Die unwirtschaftlichen Kosten verursacht im privaten Feuerversicherungsbetrieb der Wettbewerb. Dieser Wettbewerb ist es auch, der uns immer wieder zwingt, die Ergebnisse der privaten Feuerversicherungsanstalten zu untersuchen. Wir müssen dabei feststellen: In der privaten Feuerversicherung wird nur ein Aufseßer von etwa 50 Proz. erreicht, der leicht auf 80 Proz. gesteigert werden könnte. Es wird Arbeit geleistet (Errichtung neuer Gesellschaften, Fusion bestehender Gesellschaften, Wettbewerb, Rückversicherung) die volkswirtschaftlich weit weniger wert ist, als der Bereitschaftsdienst des Feuerwehrpersonals. Dessen ungeachtet ist diese Tätigkeit als volle Arbeit gewertet, die Bereitschaftszeit der Feuerwehrleute dagegen noch nicht einmal mit 50 Proz. Sie sollte sogar nur mit 25 Proz. als Arbeitszeit gewertet werden. Die Finanznot der Gemeinden führt immer wieder zu Erwägungen, ob statt der 84 Wochenstunden nicht wöchentlich 100 Stunden Dienst vom Feuerwehrpersonal verlangt werden können. Den Zusammenhängen zwischen unwirtschaftlicher Belastung einerseits und ungerechter Belastung andererseits müssen wir nachspüren.

## Heizräume für Zentralheizungen

Die Berliner Baupolizei hat unter dem 5. Februar 1931 ein Verordnungsblatt der Stadt Berlin, Nr. 7) zu §§ 18 bis 20 der Bauordnung von Berlin (Feuerwehrtafelnbuch 1931, S. 227) Bestimmungen über die Gestaltung der Heizräume für Zentralheizung und Warmwasserbereitung aufgestellt, die wir nachstehend zum Ausdruck bringen:

Die Bestimmungen gelten für Anlagen in Neubauten; sie sind soweit möglich anzuwenden bei Neuanlagen in bestehenden Gebäuden und bei Umbauten vorhandener Anlagen. Als Heizraum im Sinne der Bestimmungen gilt ein Raum, in dem eine Feuerstätte für Zentralwarmwasserbereitung, Warmwasserbereitung, Heizwasserheizung, Niederdruckdampf- oder Luftheizung aufgestellt ist. Die Richtlinien gelten ohne Einschränkung für Heizräume, in denen Dampf-, Warmwasserheizungs- und Warmwasserbereitungs-Anlagen mit über 10 Quadratmeter Heizfläche, Heizwasserheizungen mit zwei Feuerstätten oder Feuerluftheizungen mit 20 Quadratmeter glatter oder 30 Quadratmeter gerippter Heizfläche. Bei kleineren Anlagen sind die Nummern 4, 5 und 6 zu betriebsanforderungen Nr. 6 Abs. 2.

Der Heizraum ist mit mindestens zwei, möglichst entgegengesetzten Ausgängen zu versehen. Als Notausgang genügt ein Ausstieg durch Fenster mittels Zugschießen. Bei Großanlagen muß einer der Ausgänge ins Freie führen. Die Türen müssen feuerhemmend sein, nach außen aufgehen und selbsttätig schließen.

Der Heizraum muß durch Fenster mit der Außenluft in Verbindung stehen. Die Fenster sollen in handlicher Höhe zu öffnen sein, wenn möglich nach außen.

Die Decke des Heizraumes und seiner Nebenträume ist durch Anstrich (z. B. Wasserlack) gasdicht herzustellen; Rohr- und Kabeldurchführungen sind abzustoppen. Neben dem Heizraum belegene Wohnräume, Arbeitsräume und dergleichen müssen von dem Heizraum durch eine 25 Zentimeter starke, gemauerte oder gleichwertig feuerfeste Abgrenzung abgeschlossen sein; eine Verbindung etwa durch Fenster oder Türen ist untersagt.

Der Heizraum ist mit einer oberen Abluftöffnung, die bei natürlicher Luftzufuhr einen freien Querschnitt von 25 Proz. des Schornsteinquerschnittes hat, und einer über dem Fußboden (des Feuerzuges) befindlichen, möglichst hinter den Kesseln einmündenden, unbedeckbaren Abluftöffnung von 50 Proz. des Schornsteinquerschnittes zu versehen. Um den natürlichen Auftrieb im Abluftkanal zu sichern, soll dieser möglichst nahe des Schornsteins liegen und über Zochlöcher anmünden. Die Abluft muß aus dem Freien entnommen werden, jedoch nicht an Stellen, die unter Öffnungen zu Aufenthaltsräumen liegen.

Jede Feuerstätte der Zentralheizung, der zentralen Warmwasser- und Dampfheizung soll einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten angegeschlossen noch Entlüftungseinrichtungen angeschlossen sind. Eine Zusammenfassung mehrerer in einem Raum untergebrachten Feuerstätten der Zentralheizungs- und Anlagen zu einzelnen Gruppen mit einem Schornstein ist zulässig. Dabei ist im Betrieb jedoch darauf zu achten, daß der einzelne Schornstein voll beansprucht wird. Die Türen der nicht betriebenen Feuerstätten müssen geschlossen gehalten werden. Die Schornsteine sollen an Innenwänden des Heizraumes liegen

und sind an ihrem Fuße mit einem Kissen aus mindestens 0,12 Meter Erde zu versehen.

6. Das Mauerwerk der Feuerstätten, Rauchkanäle und Schornsteine ist dicht herzustellen und dauernd dicht zu erhalten. Fußboden, Abwärtswandflächen und der gleiche müssen luftdicht schließen. Rauchkanäle dürfen nicht feucht liegen, ihre Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein. — Rauchkanäle und Rauchrohre müssen auf dem kürzesten Wege mit Steigung und ohne scharfe Krümmungen nach dem Schornstein zugeliefert werden. Rauchschieber und Troffelsklappen müssen in ihrem oberen Teil mit Abzugsöffnungen gleich 3 Proz. des Schornsteinquerschnitts jedoch nicht unter 20 Quadratzentimeter versehen sein. Einrichtungen zur Regelung des Zugluft, die durch Einführung von Nebenluft in die Rauchkanäle oder Schornsteine wirken, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie auf Grund der von der Arbeitgebergemeinschaft für Brennstoffspartners ausgearbeiteten Richtlinien (siehe unten) zum Einbau zugelassen sind. — Verbindungsrohre zwischen Feuerstätten und Schornsteinen dürfen nur dann aus Schmiedeeisen hergestellt werden, wenn sie bei Lichtweite bis 200 Millimeter eine Wandstärke von 3 Millimeter, bei größerer Lichtweite eine Wandstärke von mindestens 5 Millimeter erhalten, um schnelles Durchstoßen zu verhüten. Aus letzterem Grunde sind statt schmiedeeiserner Verbindungsrohre für die Ableitung des Rauchgases möglichst Chamottrohre und gußeiserne Ruffen- oder Flanchenrohre zu verwenden.

### Richtlinien für den Einbau von Zugreglern.

Die Zulassung von Zugreglern mit Einsteuerung von Frischluft wird von der Städtischen Baupolizei Berlin nunmehr in der Regel an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Zugregler darf nur dort eingebaut werden, wo ein zu hoher Schornsteinzug festgestellt worden ist (mehr als 4 Millimeter Zug, gemessen bei einer Abgastemperatur von 180 Grad Celsius über Außentemperatur).
2. Der Anschlußstutzen zur Vornahme von Zugmessungen ist unmittelbar und fest mit dem Zugregler zu verbinden und derartig anzuführen, daß Zugmessungen ausgeschlossen sind.
3. Die Höhe des Unterdruckes, bei dem das Regelgerät Nebenluft eintreten läßt, muß verstellbar sein. Das Gerät darf nur bei Überschreitung dieses Unterdruckes in Tätigkeit treten und muß bei Unterschreitung dieser Zugstärke wieder selbsttätig und dicht abschließen. Die jeweilige Stellung der Klappe muß von außen erkennbar sein. Der Apparat muß dauernd zugänglich sein.
4. Das Ein- und Ausschließen des Zugreglers darf nur durch die Feuerfirma erfolgen. Durch diese ist der Apparat nach erfolgter Einstellung zu plombieren, so daß ein Verstellen durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Firma allein und die Baupolizei ist berechtigt, die Plombe zu lösen. Beim Verschleßen der Feuerfirma oder in Streitfällen entscheidet die Baupolizei.
5. Um ein Durchstoßen der Verbindungen des Apparates möglichst zu vermeiden, ist das Geschiebe mit einem rostfreien Anstrich zu versehen. Die beweglichen Teile sind so auszubilden, daß ein Reistammen durch Verrostung, Verschmutzung, Abnutzen usw. nicht ausgeschlossen ist.
6. Durch die Feuerfirma sind die im Gebrauch befindlichen Apparate auf ihre Instandhaltung und ihr einwandfreies Arbeiten alle zwei Jahre zu prüfen. Ueber den Bestand der Plombe hat die Firma dem Besitzer der Anlage eine Bescheinigung zur Weiterreichung an die Baupolizei auszustellen.



## Aus der Feuerversicherung

**Brandenburg.** Der Provinzialauschuss hat dem Provinziallandtag davon Kenntnis gegeben, daß die Feuerlozietät im Jahre 1930 an die Gemeinden 60 Kleinmotor-spritzen abgegeben und für weitere 21 Kleinmotor-spritzen Beschaffungsbeiträge geleistet hat. 65.920 Meter Schlauchmaterial wurden unter Selbstkosten an die Gemeinden abgegeben. Der Brandenburgische Provinzial-Feuerwehrrat erhält einen Zuschuß von 20.000 Mk. Seit 1924 wurden mit Unterstützung der Societät 580 Feuerwehren gegründet, 90 Automobil- und größere Motor-spritzen, rund 600 Kleinmotor-spritzen, über 700 Handdruck-spritzen, 1000 Eimer-spritzen und rund 350.000 Meter Druck-schlauch beschafft. 1500 Feuerlöschbrunnen und rund 3000 Zisternen oder Feuerlösch-tische wurden erbaut. Die Gesamtausgaben der Societät für Zwecke des Feuerlöschwesens betragen seit 1924 rund 5 Millionen Mark. Die Schaffung von Feuerlöschbrunnen ist wegen der geologischen Verhältnisse manchmal sehr schwierig. In 14 Ortschaften mußten die Bohrungen wieder aufgegeben werden, weil kein Erfolg zu erwarten war. In anderen Orten waren 55 Tiefbohrungen erforderlich, um endlich zum Ziel zu kommen. Wo Feuerlöschbrunnen nicht angelegt werden können, müssen Feuerlösch-tische oder Zisternen geschaffen werden. Zum Bau von Wasserleitungen konnte die Societät wegen dem Umfange dieser Projekte erhebliche Beiträge nicht leisten, stellte jedoch Überflurhydranten kostenlos zur Verfügung, da sie Unterflurhydranten in ländlichen Ortschaften wegen der zu befürchtenden Verdrückung und Unzulänglichkeit im Winter für unzuverlässig hält.

**Lippe.** Im Lippischen Landtag wurde bei Beratung des Etats der Feuerlöschkasse die Landesbrandversicherungsanstalt ersucht zu prüfen:

1. Ob die Landesbrandkassen die Gebühren für die regelmäßige Nachprüfung der Blitzschutzanlagen übernehmen können.
2. Ob nicht die Möglichkeiten besteht dahin zu wirken, daß im Laufe der Zeit jährliche Gebäude mit Blitzschutzanlagen versehen werden.
3. Ob ein Nachschuß auf die Versicherungsbeiträge für die mit Blitzschutz versehenen Gebäude möglich ist.
4. Ob die Besitzer alter Häuser Aufschüsse erhalten, um alte Gebäude durch neue zu ersetzen.
5. Ob der Landesbranddirektor bei der Begutachtung von industriellen Anlagen nicht über das notwendige Maß hinausgeht.

Der Präsident der Landesversicherungsanstalt sagte die anerkannte Prüfung zu, verwies aber darauf, daß die anerkannten Maßnahmen, insbesondere die Zuschüsse bei dem Abbruch alter Gebäude, kaum ohne Beitragserhöhung möglich sein werden. Der Landesbranddirektor verwies darauf, daß er nur Gutachten erstattet und sich dabei an die jeweils gegebene Sachlage halten müsse.

**Pommern.** Die Pommersche Feuerlozietät hat im Jahre 1930 zur Beschaffung von 22 neuen Motor-spritzen, 4 Vorspannkraftwagen mit angeschlossen Motor-spritze und 9 Vorspannkraftwagen einen Zuschuß von 55.000 Mk. gegeben. Die zu billigen Zinsfuß für die Beschaffung solcher Geräte gewährten Darlehen hatten am Ende des Jahres 1930 70.000 Mk. erreicht. Für das Jahr 1931 sind für gemeinnützige Zwecke insgesamt 178.500 Mk. einbezogen, und zwar: 75.000 Mk. für Beihilfen zur Anschaffung von Motor-spritzen, 10.000 Mk. für die Beschaffung von Wasserleitungsstellen, 5.000 Mk. für Zinszuschüsse bei Vergabe von billigen Darlehen, 12.000 Mk. Zuschuß an die Unfallversicherungskasse, 10.000 Mk. Beihilfe für Blitzableiteranlagen, 15.000 Mk. für Ausrüstung der Feuerwehren, 5000 Mk. Beihilfen zur Ausstattung von Kreisbrandmeistern usw.

**Sachsen.** Das Gesamtministerium hat dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über Einrichtung einer freiwilligen Feuerlozietät bei der Gebäudesicherung der Landesbrandversicherungsanstalt unterbreitet. Die Feuerlozietät soll freiwillig sein und für Schadenfälle Platz greifen, in denen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Kosten der Wiederherstellung eines durch Schadenfeuer oder Explosion zerstörten Gebäudes nicht voll vergütet werden können. Als Feuerlozietät gilt der Beitrag, der zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes notwendig ist.



## KOLLEGEN

werdet Mitglieder der  
Freiwilligen Rechtsschutz- und Haftpflichtunterstützung (Fakulta) und der Renten- und Pensionszuschußkasse (Rentka) unseres Verbandes

## Feuerschutz in deutschen Städten

**Jericho.** Für die Feuerwehr wurde ein neuer Automobil-Löschzug beschafft. Er besteht aus einem Autofahrer und mechanischer Leiter, das für Mannschaftsbeförderung eingerichtet ist. Eine kleine tragbare Motor-spritze ist auf dem Fahrzeug untergebracht. Den letzten Anstoß für die Anschaffung des Löschzugs gab ein Brand, der die Feuerwehr dem Gehöft der Mittenstraße auslöste. Spät abends war ein Waldbrand in Werminghausen gemeldet worden. Die Feuerwehr rückte mit den entsprechenden Geräten aus. Bei Ankunft brannte jedoch ein Wohnhaus mit Stallgebäude. Für die Bekämpfung dieses Feuers war die Feuerwehr nicht gerüstet. Hatte es schon eine halbe Stunde gedauert, bis die Feuerwehr zurecht erschien, so führte die Nachforderung der notwendigen Geräte dazu, daß an der Brandstelle nichts mehr zu retten war, als die eintreffen. Ueber die Notwendigkeit der beschafften Autolösch-zugs sind nun Meinungsveränderungen entstanden. Es gab Menschen, die es für zweckmäßig hielten, das auch im 20. Jahrhundert die Feuerwehr ihre Fahrzeuge noch selbst zur Brandstelle bringt. Die Stadtverwaltung hat jedoch die Beschaffung des Autolösch-zugs trotz der großen finanziellen Bedenken für eine unbedingte Pflicht gehalten. Die mangelfahe technische Ausrüstung der Feuerwehr mußte nach ihrer Meinung auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden. Kr.

**Kiel.** Dem Verwaltungsbericht der Branddirektion für das Kalenderjahr 1930 entnehmen wir: Das Stadtgebiet umfasst 5821 Hektar mit 175.500 Einwohnern. Die Stärke der Wehr war am 1. Januar 1930 115 Mann, und zwar 1 Branddirektor, 1 Oberbrandingenieur, 1 Brandingenieur, 1 Brandinspektor, 1 Brandmeister, 15 Feuerwehrwachenmeister, 5 Oberfeuerwehrmänner und 88 Feuerwehrmänner. Vorhanden sind Hauptwache, Wache Nord und Wache Ost. Zur Ausbildung des Personals werden Mannschaften an geeigneten Objekten außerhalb der Wachen voranommen. An Feuerlöschfahrzeugen sind vorhanden: 5 Motor-spritzen, 5 Motorleitern, 2 Dienstwagen, 1 schwerer und leichter Lastwagen, 1 Traktor und 1 Feuerlöschboot. Die überalterten Fahrzeuge verursachen reichlich Reparaturen. Das Feuerleitersystem umfasst 4 Fernmelderkreise und 72 Fernsprechanlagen. Vorhanden sind 20 öffentliche und 1885 Kilometer Kabel und 215 Kilometer Freileitung. Hydranten sind 2022 vorhanden, davon 248 Unterflur- und 124 Oberflurhydranten. Die Hydranten werden von der Feuerwehr auf Betriebssicherheit geprüft. In 125 Fällen mußte Anzeige auf Instandsetzung erstattet werden. Der Schlauchbestand der Berufsfeuerwehr beträgt 8984 Meter. Neu beschafft wurden 300 Meter 75er und 78er Meter (2) Schlauche. An Werkstätten sind vorhanden: mechanische Werkstätte, Autoreparatur, Schmiede, Klempner, Schlosser, Tischlerei, Malerei, Sattlerei, Schneider, Autoreparaturarbeiten an den 3 Feuerwachen, 12 Spritzenhäuser der Freiwilligen Feuerwehr und den 22 Feuerwachen wurden von der Feuerwehr selbst erledigt. Für den Krankentransport stehen 5 Automobile und 1 pferdebespannter Krankenwagen zur Verfügung. Für Tiertransporte ein Spezialwagen. 692 Krankentransporte wurden auszuführen. Sanitätsdienste wurden auf den Wachen 7-mal geleistet. Für Krankenbehandlung wurden 600 Liter Sauerstoff abgegeben. Für die Infiltrationsgeräte zur Verfügung. Für Krankentransporte ist Gebühr von 1 Mk. und ein Zuschuß von 2 Mk. für je ein Viertelstunde zu entrichten. Außerhalb des Stadtgebietes holt 1 Kilometer 1 Mk. Für den Pferdekrankenwagen wird eine Gebühr von 75 Pf. und ein Viertelstundenzuschlag von 1,50 erhoben. Die Desinfektion des Krankenwagens kostet 1,50. Für den Tierrettungswagen beträgt die Grundgebühr 1,50 und der Zuschlag je Viertelstunde 75 Pf. Außerhalb des Stadtgebietes beträgt die Grundgebühr 2,50 Mk., dazu die vom Marktbesitzeren Stundenlohn. Für Neu- und Umbauten von 127 feuerpolizeiliche Gebäude erstattet Betriebe, Fabriken, Garagen, Werkstätten, Theater- und Lichtspieltheater, Plätze usw. wurden laufend revidiert. Die Brandschau wurde weiter geführt und 767 Häuser revidiert. Die Abfälle zahlreicher vorfindender Mängel wurde veranlaßt, wozu in 1308 Fällen Nachschau vorgenommen werden mußte. Neben der Berufsfeuerwehr sind zwölf Kompanien freiwillige Feuerwehrwerke der Werkfeuerwehren der Germania-Werke, der Deutschen Werke, des Marinearsenals vorhanden. Die Germania-Werke hat für die Feuerwehr einen Sauerstoffapparat beschafft. Das Marinearsenal verfügt über einen großen Polar-Totaldruckapparat für Gas- und Benzinbrände. Zwei Minimar-Schaumnormer, 1500 Minutenliter Leistung, 20 Gasmasken und 10 Korb-einlege wurden beschafft. Die Werkfeuerwehren rufen anfordern der Branddirektion zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr. Die Ausgaben für das Feuerlöschwesen betragen nach einer Entnahme von 101.000 Mk. 557.567 Mk.

**Krefeld.** Die neue Ueberlandmotorpritze und der neue Krankenwagen sind eingetroffen und wurden von den Mitgliedern des Feuerlöschhausschusses beichtigt. Die Ueberlandpritze hat eine Minutenleistung von 1000 Liter und führt, dem Benutzungszweck in ländlichen Bezirken entsprechend, ausreichendes Schlauchmaterial mit. Der Krankenwagen ist etwas kleiner und handlicher als die bereits im Dienst befindlichen. Die Mitglieder des Feuerlöschhausschusses wohnen auch der Durchführung des neuen Dräger-Sauerstoffatemschutzgerätes bei. Die Vorführung erfolgte in mit Gas und Rauch gefüllten Räumen und führte den Beschluß herbei, daß noch drei weitere Sauerstoffatemschutzgeräte für die Berufsfeuerwehr beschafft werden sollten. K.

**Magdeburg.** Im Verwaltungsausschuß für das Feuerlöschwesen wurde der Haushaltsplan durchberaten und gegenüber dem Jahre 1930 um 120 000 Mk. gekürzt. Die Entlohnung für zwei Diener für Infektionstransporte soll auf den Haushaltsplan des Gesundheitsamtes übertragen werden. Die Erhöhung der Mittel zur Belohnung von Perlonen, die zur Ermittlung mikrobiologischer Befunde der Feuermelder beitragen, wurde für nächstes Jahr beantragt. Mit. Von der vertraulichen Bindung des Magistrats zur Hilfe beim der Feuerwehr bei Bränden in Betrieben außerhalb des Stadtgebietes hat die Branddirektion abgeraten. Derartige Verpflichtungen bedeuten ein so großes Risiko, daß empfohlen werden müsse, es bei dem jetzigen Zustand zu belassen. M.

**Feuerschutz in anderen Ländern**

**Lissabon.** Im Laufe des vergangenen Sommers erteilte die Stadtverwaltung der Feuerwengerätefabrik Carl Metz in Karlsruhe i. B. den Auftrag auf Lieferung von 29 automobilen Feuerlöschfahrzeugen. Trotzdem es sich bei sämtlichen Fahrzeugen um Sonderausführungen handelte, war ihre Ablieferung bereits im Herbst 1930, also innerhalb etwa vier Monaten, reiflos beendet. Neben auf den ersten Bild zeichnen sich die Fahrzeuge in zweifacher Beziehung vor den bei uns bisher gewohnten und gebräuchlichen Ausführungen aus: durch Formschönheit und Zweckmäßigkeit. Bei der umfangreichen Lieferung handelte es sich um 12 Offizierswagen und 17 eigentliche Feuerlöschfahrzeuge. Unter ersteren befinden sich zwei zur Verfügung der Branddirektion stehende zwei-

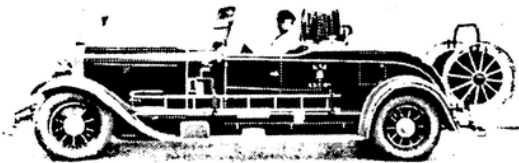


Abb. 1. Brandmeisterwagen

ge Kommandantenwagen, die nach Type Roadster ausgeführt werden. Weiter gehören dazu fünf Stück viersitzige, nach Type Champion du monde gebaute Wagen für Brandingenieur als Kommandanten und Divisionen. Es sind schließlich fünf Stück fünf-sitzige Wagen nach Type Torpedo (Bild 1) für Brandmeister (Chefes services). Die eigentlichen Feuerlöschfahrzeuge umfassen 12 Wagen für erste Hilfeleistung (Pronto socorro, Bild 2) und 17 Tankwagen (Bild 3). Ersterer bieten Sitzplätze für je insgesamt drei Mann, während auf letzteren Sitzplätze für je sechs Mann einbetrieben sind. Der gesamte automobiltechnische Teil für die Fahrzeuge, die ausnahmslos luftbereift sind, wurde von Daimler-Benz geliefert. Bei der konstruktiven Durchbildung dieser Fahrzeuge, an der das Lissaboner Feuerwehrrkommando, insbesondere die Kommandanten Villar und Pereira, Dias, hervorragend beteiligt waren, mußten die für unsere Verhältnisse außerordentlich schwierigen örtlichen Verhältnisse weitgehend berücksichtigt werden. So war es, da an vielen Stellen sehr beträchtliche Hindernisse zu überwinden sind, notwendig, sämtliche Fahrzeuge mit besonders starken Motoren von 100 bis 120 PS auszurüsten. Dieser Umstand hatte wieder zur Folge, daß auch die Fahrachse mit besonderer Auslegung versehen werden mußten, als es unter anderen Umständen nötig gewesen wäre. Auf diese Weise ist erreicht worden, daß die Fahrzeuge trotz der geüblichen schwierigen Umstände mit einer beträchtlichen Geschwindigkeit fahren können. Ganz besonders wichtig ist es an sehr vielen Stellen in Lissabon mit der Höhenunterschiedsverförmung aus. Zu einem Teile liegt dies an der großen Entfernung der Hydranten, zu einem anderen Teile an dem sehr geringen Druck in der Wasserleitung. Dieser ist teilweise so gering, daß zur Spülung einer einzigen Kleinmotorpritze oft schon mehrere Hydranten heranzuziehen werden müssen. Aus diesen betrüblichen Verhältnissen ergab sich die Notwendigkeit, sämtliche 29 Fahrzeuge, einschließlich der Offizierswagen, mit je einer Motorpumpe auszurüsten. Diese sind unter dem Führer einbaubar, werden von hier aus gesteuert und vom Fahrmotor aus angetrieben. Die Leistungsfähigkeit jeder Pumpe beträgt

600 Liter in der Minute. Außerdem ist jedes Fahrzeug, wiederum einschließlich der Offizierswagen, mit alleiniger Ausnahme der beiden Tankwagen — bei denen es zwecklos wäre — mit einem Wasserbehälter von 400 Liter Fassungsvermögen ausgestattet worden. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, sofort nach Ankunft auf der Brandstelle die Löschfähigkeit aufnehmen zu können, ohne erst den Anschluß an einen Hydranten oder an eine andere geeignete Wasserstelle abwarten zu müssen. Besonders wertvoll ist dabei oft gerade in den ersten Angriffsminuten die Unterstützung durch die Motorpumpe der Offizierswagen. Die Wasserbehälter sind mit Füllöffnungen versehen, die so reichlich bemessen wurden, daß gegebenenfalls mehrere Schläuche gleichzeitig zum Füllen ein-

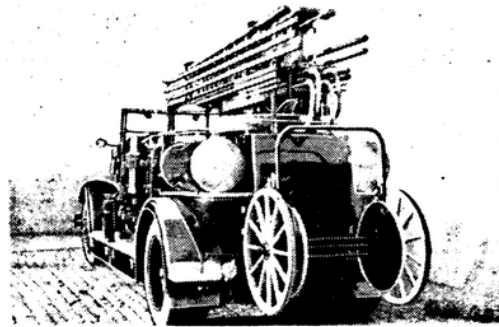


Abb. 2. Wagen für erste Hilfeleistung

gehängt werden können. Darüber hinaus haben die Brandmeisterwagen unmittelbar hinter dem Führersitz auf der rechten Seite einen Schlauchspindel erhalten, während am rückwärtigen Ende des Wagens über der Stoßstange noch ein Schlauchwagen aufspritzt ist. Schließlich ist noch links über dem Trittbrett eine Hakenleiter untergebracht worden. Besondere Sorgfalt wurde der Ausrüstung der 15 Fahrzeuge für erste Hilfeleistung gewidmet, die etwa unseren Rüst- und Gerätewagen entsprechen, zugleich aber auch in vielen Fällen einen besonderen Mannschaftswagen enthalten. Sie sind demzufolge mit allen erforderlichen Geräten und Werkzeugen reichlich ausgestattet, die für ihre besonderen Aufgaben in Frage kommen. Ein großer Teil davon ist auf Bild 2, das die Rückansicht eines dieser Fahrzeuge wiedergibt, deutlich zu erkennen. Besonders hervorzuheben ist schließlich noch die Tatsache, daß jedes dieser Fahrzeuge außer der eingebauten Motorpumpe noch eine tragbare Kleinmotorpritze mit der gleichen Leistungsfähigkeit (600 Liter) erhalten hat. Dies hatte sich in Anbetracht der mehrfach erwähnten betrieblichen Verhältnisse als unerlässlich notwendig herausgestellt. Die Aufgabe dieser Kleinmotorpritzen besteht in erster Linie darin, als Zubringer für die eingebaute Motorpumpe des zugehörigen Fahrzeuges zu dienen. Auf diese Weise ist es möglich, mit letzteren möglichst nahe an die Brandstelle heranzufahren und so unnötig lange Druckleitungen zu vermeiden. Außerdem ist es hierdurch möglich geworden, auch aus verhältnismäßig weit entfernten

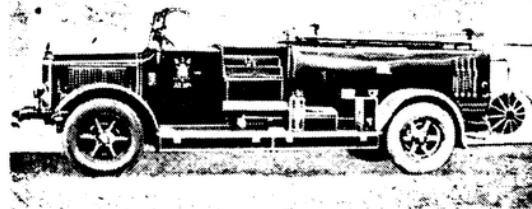


Abb. 3. Tankwagen

Hydranten Wasser entnehmen zu können und so die Hauptpumpe ausreichend zu versorgen. Die beiden Tankwagen mit einem Fassungsvermögen von je 4500 Liter zeichnen sich besonders durch ihre schöne schlanke Form aus und sind in dieser Beziehung den bei uns bisher gebräuchlichen gleichartigen Fahrzeugen unzweifelhaft überlegen. Die eingebaute Motorpumpe kann hier auch zum Füllen des Wasserbehälters dienen. Außer dem am Wagenende aufspritzenden Schlauchwagen ist dem Tankwagen auch ein Sak Leitern beigegeben, abgesehen von verschiedenen sonstigen Werkzeugen und Geräten. Diese 29 deutlichen Feuerlöschfahrzeuge, die nun schon seit mehreren Monaten dauernd den Lössdienst verrichten, haben sich bisher ausgezeichnet bewährt. Für die Lissaboner Feuerwehr bedeuten sie einen überaus wertvollen Zuwachs.

Dipl.-Ing. Castner

## Aus der Rechtsprechung

**Feuerschutzbeiträge in Thüringen.** Das Obergericht für Thüringen hat Feuerschutzbeiträge in einem Rechtsstreit gegen die Reichsbahn für zulässig erklärt und in der Begründung u. a. ausgeführt, eine Steuer könnte von der Reichsbahngesellschaft nicht gefordert werden, wie aus § 14 des Reichsbahngesetzes zu entnehmen sei. (In Thüringen können nach dem Gemeinde- und Kreisabgabengesetz vom 9. Juni 1925 Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Veranlassungen, die im öffentlichen Interesse nötig werden, von denjenigen Beiträgen erhoben werden, die aus der Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile ziehen. Schriftl. hier sei aber das Vorliegen einer Steuer zu verneinen, da die Gemeinde eine besondere Leistung gewähre. Als Abgabepflichtige kommen die Gebäudebesitzer und Inhaber von Wohn- und sonstigen Räumen in Betracht. Den Gebäudebesitzern und Inhabern von Wohn- und sonstigen Räumen fließen besondere Vorteile zu, denn die Besitzer von Gebäuden usw., die als größere Vermögenswerte anzusehen seien, haben von den Feuerschutzbeiträgen einen viel größeren Vorteil als andere Bürger, die keine Gebäude usw. besitzen. Stehen Räume leer, so brauchen für solche leerstehenden Räume keine Feuerschutzbeiträge entrichtet zu werden; auch werden diejenigen Unternehmer von den Feuerschutzbeiträgen freigestellt, die eigene Feuerwehren unterhalten. Bedeutung sei ferner, daß nach dem maßgebenden Ortsgesetz die Abgabe der Besitzer von Gebäuden nach dem Brandversicherungswert der Gebäude und die der Rauminhaber nach der Größe und Zahl der benutzten Räume bemessen worden sei; aus dem Inhalt des Ortsgesetzes ergabe sich mithin ebenfalls, daß eine Steuer nicht in Betracht komme. (Aktenzeichen: C 28. 50.)

**Sind Feuerchutzanlagen aufbringungspflichtig?** Nach Ansicht des Reichsfinanzhofs gehört ein Wasserwerk, das auch dem Feuerschutz dient, zu dem aufbringungspflichtigen Betriebsvermögen. In der Begründung wurde u. a. ausgeführt, nach der Durchführungsvorordnung zum Aufbringungsgebot seien sämtliche dem verbundene Betrieb dienenden Gegenstände zum Betriebsvermögen zu rechnen. Dazu gehöre die ganze Anlage, die nach der getroffenen Feststellung eine wirtschaftliche Einheit bilde. Die Feuerchutzanlage sei nicht als ein vom Wasserwerk abgegliederter selbständiger Betrieb anzusehen, denn die Anlagen und Einrichtungen des Wasserwerks finden auch für den Feuerschutz Verwendung. Beim Vorliegen eines einheitlichen Betriebs sei nicht der Anteil auszulassen, der auf den Feuerschutzzweck entfalle. Unerheblich sei es, ob eine Feuerchutzanlage eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde sei. (III. R. 102. 29.)

**Wie hat ein Kraftwagenführer das Winkerzeichen abzugeben?** Als der Kraftwagenführer U. vor einiger Zeit in Berlin seine Richtung wechselte, fiel er mit einem Omnibus zusammen. Weshalb der angeklagte Kraftwagenführer erklärte, er habe seine Absicht, die Richtung zu wechseln, ordnungsmäßig durch einen Winker kundzutun, verurteilte ihn das Amtsgericht nach erfolgter Beweisaufnahme zu einer Geldstrafe und betonte, der Angeklagte habe das Winkerzeichen erst im letzten Augenblick und nicht so frühzeitig abgegeben, daß sich andere Wagenfahrer danach hätten richten können. Diese Entscheidung löst U. durch Revision beim Kammergericht an und stellte in Abrede, sich strafbar gemacht zu haben, er habe das Winkerzeichen ordnungsmäßig abgegeben; ihn treffe keinerlei Verschulden. Das Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten mit der Maßgabe zurück, daß seine Verurteilung aus § 21 des Kraftfahrzeuggesetzes und § 20 der Reichsverordnung über den Kraftfahrzeugverkehr zu erfolgen habe. In der Begründung wurde u. a. ausgeführt, es sei festgestellt, daß U. das Winkerzeichen erst im letzten Augenblick abgegeben habe, als er eine Schwankung mit seinem Kraftfahrzeug ausgeführt habe. Die Abgabe des Winkerzeichens müsse rechtzeitig und nicht erst im letzten Augenblick erfolgen, damit andere Fahrzeuge darauf achten und sich danach richten können. Das Revisionsgericht habe die tatsächliche Feststellung nicht nachzuprüfen, es habe nur zu untersuchen, ob eine Rechtsverletzung in Frage komme, was vorliegend zu verneinen sei. (Kammergericht: 3. S. 658. 50.)

**Ein teurer Scherz.** Der Buchhalter X. legte im März vorigen Jahres dem Ratshaus Hannover-Linden angebrachten Feuerwehner Löscheshalter in Tätigkeit. Der Melder war nicht durch die sonst übliche Glascheibe, sondern durch eine Sicherungspombe mit dem Mannratszeichen gesichert. Auf den Alarm hin rückte die aelteste hannoversche Feuerwehr aus. Der Buchhalter löbte seinen Scherz mit einer Gefängnisstrafe von vier Monaten wegen Verstoßes nach § 317 vorläufig rechtswidrige Störung eines Telephonbetriebes) und § 136 StGB. (Siegfried). Zur Begründung führte die Strafkammer aus: Der Angeklagte habe sich durch die mißbräuchliche Betätigung des Feuermelders der vorläufigen und rechtswidrigen Störung eines Telephonbetriebes schuldig gemacht. Dabei habe er gewußt, daß der angeordnete Feuermelder solange gebrauchsunfähig war, als er nicht aufgeschlossen wurde, und ferner, daß er dem öffentlichen Zwecke, im Ernstfall die Feuerwehr zu alarmieren, eine gewisse

Zeitlang nicht dienen konnte. Gleichzeitig liege Siegelbruch nach § 136 StGB vor, da der Angeklagte, obwohl er die Bombe mit dem amtlichen Stempelabdruck gesehen hatte, dennoch die damit plombierte Sämur zerriß und durch dieses sein rechtswidriges Handeln ohne Befugnis den amtlichen Verschluss aufgehoben habe. — Die hiergegen vom Angeklagten beim Reichsgericht eingeleitete Revision hatte den für die Strafhöhe völlig illusorischen Erfolg, daß der Angeklagte statt aus § 317 StGB, aus § 304 StGB (Beschädigung eines öffentlichen Zweckes dienenden Gegenstandes) sowie aus § 136 StGB, verurteilt blieb. Der erkennende höchrichterliche dritte Strafsenat führte aus: Aus § 317 StGB kann der Angeklagte nicht bestraft werden, denn die durch die Inbetriebnahme eingetretenen Folgen sind nicht die Folgen einer Beschädigung oder Veränderung der Anlage in Sachen von § 317 StGB, zumal die Anlage, wenn auch mißbräuchlich, so benutzt worden ist, wie es an sich vorbeschrieben war, hasbar zu machen ist der Angeklagte anderweit, und zwar aus § 304 StGB wegen Beschädigung eines öffentlichen Zweckes dienenden Gegenstandes, worunter auch das unbesetzte Zeichen eines Feuermelders fällt. Die Strafhöhe wird hierdurch nicht beeinflußt. Die Strafkammer führt nämlich aus, es sei hier eine ganz exemplarische Strafe am Platze, da in Hannover die mißbräuchliche Benutzung von Feuermeldern so überhand genommen habe, daß nur eine harte Strafe vor dem Mißbrauch dieser dem Gemeinwohl dienenden Einrichtung zurückzudrücken könne. (3 D. 1141 50 vom 9. Februar 1931.)

## Brandberichte

**Berlin.** Am 16. Februar, 15.30 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Kaiser-Wilhelm-Straße 58, einem typischen Geschäfts- und Fabrikgebäude der Konfektionsbranche im alten Zentrum Berlins, gerufen. Im zweiten Stock des Obergeschosses war in einer Mützenfabrik ein Schadenfeuer ausgebrochen. Die Flammen fanden in den gelagerten Stoffen, darunter auch Mützenstoffe aus Zellulose, reiche Nahrung. Bei Ankniff der Wehr schlangen die Flammen aus den Fenstern und hatten bereits auf das dritte Stockwerk übergriffen, in dem eine Konfektionsfirma ihre Lagerräume hatte. Der Löschangriff wurde mit sieben Rohren durchgeführt, dennoch griffen die hochschlagenden Flammen auch auf das vierte Stockwerk über, wo sie Fensterrahmen und Giebeln in Brand zückten. Die Hitze war so stark, daß auch die Fenster der gegenüberliegenden Hofseite platzen und das Blei an den Bausefenstern schmolz. Durch den entzündeten vortragenden Angriff gelang es, ein Uebergrreifen des Feuers auf weitere Betriebe zu verhindern und in dreißigminütiger Arbeit die Gefahr zu beseitigen. — Am 17. Februar, 20 Uhr, wurde die Wehr nach der Esch-Fleischwarenfabrik, Tempelhofer Weg 50-78 in Birk, gerufen. Bei Ankniff der Wehr drangen aus der im Hintergrund der Fabrik gelegenen Ränderseite dicke Rauchwolken. Es wurden deshalb zwei weitere Züge alarmiert. In einer Ränderkammer waren 80 Zylinder Leberwurst in Brand geraten. Unter Anwendung von Atemschutzgeräten konnte in 15-minütiger Tätigkeit das Feuer auf seinen Herd beschränkt werden, jedoch ist die Ränderkammer ausgebrannt. In der Nacht zum 20. Februar wurde Feuer Deutsche Benzinbrenn-Gesellschaft, Leibnizstraße 52, gemeldet. Bei Ankniff der Wehr brannte Betriebs- und Büroräume im ersten Stock des Fabrikgebäudes. Ein zweiter Zug wurde angefordert. In den vorhandenen Warenvorräten und Maschinen fanden die Flammen reiche Nahrung. Die Bewohner des Vorderhauses waren in großer Aufregung, weil das Feuer auch auf das Wohnhaus überzuweichen drohte. Dies konnte jedoch durch einen umfassenden Löschangriff, der mit mehreren Rohren durchgeführt wurde, verhindert werden. Zwei Kollegen erlitten dabei erhebliche Brandwunden im Gesicht und an den Armen. — Am 21. Februar wurde die Feuerwehr nach Ringbahnstraße 81 in Tempelhof gerufen. Ein etwa 80 Meter langer Schuppen stand in Flammen. Es wurden vier weitere Züge angefordert, weil die Flammen die anstehenden Wohnhäuser und Stallgebäude bedrohten. Die Hitze war so stark, daß die Holzverkleidungen der Balkons, Fensterrahmen und die Dächer der Stallgebäude in Brand gerieten. Mit zehn Schlauchleitungen gelang es, das Feuer in zwanzigminütiger Arbeit auf seinen Herd zu beschränken. Die brennenden Balkons, Fensterrahmen und Dächer wurden immer rasch gelöscht. — Am 2. März nachmittags wurde Feuer Kurfürststraße 15 gemeldet. In einem Textilwaren-Mattlerlocher hatte eine aus dem Ofen schlaende Stachflamme das in der Nähe liegende Papierband angezündet. Das Feuer griff schnell um sich. Der Ankniff wurde mit Rauchschleppapparaten durchgeführt, wobei sich leider mehrere Kollegen leicht und ein Kollege Brandwunden zweiten Grades erlitten. Eine Anwohnerin erlitt eine schwere Rauchvergiftung. Ein mußte in das Krankenhaus gebracht werden. — Am 3. März brannte der Dachstuhl des vierstöckigen Wohnhauses Indstraße 55. Die Bewohner wurden vom Feuer im Schlaf in Gefahr. Als sie die Gefahr bemerkten, war ihnen der Ausgange die Treppe bereits abgeschnitten. Sie riefen aus dem Fenster um Hilfe, worauf Polizeibeamte die Feuerwehr alarmierten, mit drei Löschzügen anrückte. Mit Atemschutzgeräten drangen Löschtrupps über drei mechanische Leitern vor und brachten



gefährdeten Bewohner in Sicherheit. Ein Teil der Bewohner mußte evakuiert werden. Der eigentliche Brandherd war durch eine schwere einbruchsichere Eisentür abgeschlossen. Diese mußte erst mit Sauerstoffschneideapparat aufgeschweißt werden. Beim Öffnen der Tür schlug eine mächtige Stichflamme hervor, wobei ein Kollege so schwere Brandwunden erlitt, daß er nach dem Krankenhaus gebracht werden mußte. — Am 6. Februar wurde die Wehr zu einem Kinobrand Brunnenstraße 181 gerufen. Ein Film riß plötzlich und eine Stichflamme setzte die Einrichtungsgegenstände in Brand. Die beiden Dorfschreiber veränderten die Flammen zu erstickten und zogen sich dabei Brandwunden im Gesicht und an den Händen zu. Sie wurden in die Klinik gebracht. Das Feuer konnte in kurzer Zeit gelöscht werden. — Am 9. März, früh 5 Uhr, wurde ein Dachstuhlbrand Schützenstraße 19 in Sicliß gemeldet. Bei Ankunft des ersten Zuges stand der Dachstuhl eines vierstöckigen Wohnhauses bereits in halber Ausdehnung in Flammen. Zwei weitere Züge wurden alarmiert und der Angriff mit zwei Schlauchleitungen durchgeführt. Während des Angriffes ertönten Hilferufe aus den Dachböden im vierten Stock. Dort waren durch das Feuer drei Personen in ihrer Wohnung von der Außenwelt abgeschnitten. Ein Rettungstrupps bahnte sich unter Anwendung von Atemschutzgeräten mit Aerten einen Weg in die Wohnung und brachte die gefährdeten Frauen in Sicherheit. Nach einstündiger Tätigkeit konnte das Feuer auf seinen Herd beschränkt werden. Am nächsten Morgen, nachmittags 2 Uhr, wurde Warenhausbrand Neukölln, Berliner Str. 51 55 gemeldet. Sofort rückten vier Züge aus. Das Feuer war durch Kurzschluß in der Maschine der Küblanlage entstanden und hatte rasch um sich gegriffen. Bei Ankunft des ersten Zuges stand ein Teil des Dachschalles und des Seitenschaltes in Flammen. Zunächst wurde der Angriff über Leitern im Treppenhaus mit vier Schlauchleitungen durchgeführt. Wegen der Gefährdung durch Ammoniakdämpfe wurde der Rettungstrupp alarmiert und ein weiteres Rohr vorgezogen. Nach einstündiger Tätigkeit war die Gefahr des Weiterumfachsens des Feuers beseitigt und um 4 Uhr der Brand vollständig erstickt. Ein Ammoniakgas erlitt bei den ersten Löscharbeiten erhebliche Anwesenheiten. 5 Kollegen der Neuhöllner Wache trugen Brandverletzungen davon. Der Verkehr durch die Berliner Straße mußte eingestellt werden, weil die Schlauchleitungen quer über die Straße gelegt werden mußten. Die Entwicklung des Schadensfeuers wurde dadurch begünstigt worden sein, daß es gerade zu der Zeit stand, als der hauptsächlich tätige Feuerwehrmann Tischler war, während der Hilfsfeuerwehrmann als Fabrikführer tätig war. Es erweist sich dringend notwendig, während der Tätigkeit des hauptsächlich tätigen Feuerwehrmanns den Hilfsfeuerwehrmann mit anderen Arbeiten nicht zu beschäftigen, wenn nur ein hauptsächlich tätiger Feuerwehrmann im Hause vorhanden ist.

**Bodum.** Am 12. Februar, 17 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach dem Betrieb des „Bodumer Verein“ gerufen. Dort war in der Modellreinerei Feuer ausgebrochen, das an den vorhandenen Stellen reiche Nahrung fand. Außer der Berufsfeuerwehr waren noch die Wehren des Walzwerkes Höntrup, der Stahlwerke und der Westfälischen Stahlwerke sowie die Berufsfeuerwehr Rhein-Eibe zur Hilfeleistung herangezogen. Mit 16 Schlauchleitungen, die von 4 Motorspritzen angepumpt wurden, wurde der Angriff durchgeführt, jedoch war es nicht möglich, die Modellwerkstatt zu retten. Der drohende Gießeisenschmelz wurde so zeitig bemerkt, daß die dort tätigen Feuerwehrleute zurückgezogen werden konnten und beim Einsturz keinen Schaden erlitten. Auf polizeilicher Anordnung mußten die stark bedrohten Häuser in der Mauerstraße geräumt werden. Lokomotivwerkstätte und Naturwerkstätte wurden ebenfalls vom Feuer ergriffen. Hier aber das Feuer rasch gelöscht werden.

**Dortmund.** Am 16. Februar, gegen 19 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach dem Epa-Hochhaus am Westendweg gerufen. Mit Paternosterzügen fuhren die Beamten nach dem dritten Stock, Kamin, holzerne Böde und andere Geräte brannten, die im Kamin untergebracht waren. Der dritte Stock ist nur ein Anbau. Der Feuerturm war deshalb von allen Seiten zu sehen. Das Epa-Hochhaus freilebend ist, entstand der Anbau, als ob ganze Etage brenne. Die Gefahr konnte jedoch mit Handfeuerlöschern rasch beseitigt werden.

**Esjert.** Am 25. Februar, 14.30 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach Trommsdorffstraße 7 gerufen. Im linken Seitengebäude einer Werkstatt, in der aus Zelluloid Schwimmer für Luftschiffen hergestellt werden, ein Schadenfeuer entstanden. Der Werkstätte drang dicker, gelber Qualm und Rauch auf dem Dach von oben. Der Löschangriff mußte deshalb mit Atemschutzgeräten durchgeführt werden. Während der Löschangriff zur Handelle voranzutreiben wurde, entzündeten sich die Zelluloidstücke und es erfolgte eine Explosion, bei der die Fensterscheiben zertrümmert und ein Teil der Gebäuwand herausgerissen wurde. Die Explosion war von einer starken Stichflamme begleitet, durch die 11 Kollegen so schwer verletzt wurden, daß sie in das Krankenhaus geschafft werden mußten. Zum Glück war das Gesicht durch die Atemschutzgeräte gegen Verbrennung geschützt. Die Katastrophe war dadurch entpand, daß für den Betrieb vor einigen Tagen

größere Mengen — etwa ein Zentner — Zelluloid angeliefert worden war, der so unglücklich im Betrieb gelagert wurde daß er durch einen elektrischen Funken beim Einschalten einer Maschine in Brand geriet. Auch dieses Feuer hat wieder gezeigt, wie dringend notwendig es ist, daß die Vorschriften über die Lagerung von Zellstoff auch Beachtung finden.

**Hamburg.** Am 6. März, gegen 14 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Rosenstraße 11 gerufen. Ein Förderkorb des Paternosterzuges brannte. Der Versuch, den Paternoster abzustellen, scheiterte zunächst. Der brennende Korb fuhr deshalb in gewöhnlichem Tempo zwischen Kellergeschoss und 4. Stock hin und her und teug das Feuer durch den ganzen Schacht. Sofort wurde ein zweiter Zug angefordert. Die Löscharbeiten waren dadurch erschwert, daß das Treppenhaus verunreinigt war, der Anstieg in jedem Stockwerk eingeleitet werden mußte und die in den Büros tätigen Menschen in großer Aufregung waren. Die Behämpfung des Feuers in den einzelnen Stockwerken wurde mit Wasserstrahlern ausgeführt, das Personal beruhigt und angewiesen, die Türen zu schließen. Als es gelang, den Fahrstuhl zum Stehen zu bringen, wurde das Feuer mit zwei Rohren angegriffen und war bald gelöscht. — Am 10. März, nachmittags, wurden zwei Züge zu einem großen Dachstuhlbrand nach Hammersbrook 73 gerufen. Im Dachboden war ein Schadenfeuer entstanden, das an dem gelagerten Feuerungsmaterial und Bodenrumpel reiche Nahrung fand. Starke Rauchentwicklung und feste Dachkonstruktion erschwerten die Löscharbeiten. Das Feuer wurde mit zwei Schlauchleitungen unter Anwendung von Atemschutzgeräten über das Treppenhaus und mit zwei Schlauchleitungen über große Leitern angegriffen und in mehrstündiger Arbeit niedergeworfen. Eine Brandwache blieb während der Nacht an der Brandstelle.

**Köln.** Am 9. Februar, 13 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Barthelstraße 113 in Ehrenfeld gerufen. Aus einem Gebäude in dem mehrere Firmen ihre Betriebe untergebracht haben, drangen durch die Dach- und Fensterlücken starke Rauchmassen. Im Dachgeschoss lagerten 300 Zentner Stroh und Häcksel, die in Brand geraten waren. Auf die Meldung „Großfeuer“ rückten sofort drei weitere Feuerwachen aus. Das brennende Gebäude wurde von drei Seiten gleichzeitig angegriffen und durch Einschleusen der Feuertür dem Rauch Abzug verschafft. Der Angriff wurde mit Atemschutzgeräten durchgeführt und das Feuer konnte rasch gelöscht werden. Die Rauchentwicklung hielt jedoch an, da Stroh und Häcksel immer wieder weiter aliminten. — Im Hause Fröbelplatz 15 war in einem Gemülsaar Feuer ausgebrochen. Unter Einsatz von 6 Atemschutzgeräten und einer Schlauchleitung konnte das Feuer rasch gelöscht werden.

**Landau.** Am 5. März wurde die Feuerwehr nach der alten Stadtmühle gerufen. Diese stand in hellen Flammen. Das Feuer fand an den großen Holzvorräten zweier Schreinereien, an dem umfangreichen Papierlager einer Buchdruckerei und Buchbinderei reiche Nahrung. In etwa sechsständiger Tätigkeit gelang es das Feuer niederzurufen, wobei auch die vom Feuer an sich verbrannte Buchdruckerei im Erdgeschoss durch Wasser schwer beschädigt wurde. Während der Löscharbeiten stürzte ein Feuerwehrmann durch das Oberlicht des neben der brennenden Mühle stehenden Turbinenhauses des städtischen Elektrizitätswerkes etwa sechs Meter tief in den Maschinenraum, wurde von dem rotierenden Schwungrad der Turbine erfasst und zur Seite geschleudert. Ein schwerer Schädelbruch und innere Verletzungen waren die Folgen.

**Magdeburg.** Am 3. März, 4.25 Uhr, wurde die Hauptfeuerwache nach Stettiner Straße 6 gerufen. Starke Qualmentwicklung ließ auf einen umfangreichen Kellerbrand schließen. Es wurde deshalb auch der zweite Löscharbeit alarmiert. Im Keller eines dreistöckigen Wohnhauses war Zelluloid, Leder, Guttapercha, Holz und Packmaterial in Brand geraten. Der Angriff wurde unter Anwendung von Atemschutzgeräten von zwei Seiten vorgetragen. Nach mehrstündiger Arbeit gelang es unter höchster Anstrengung die Gefahr zu beseitigen. Ein Kollege wurde infolge schwerer Rauchvergiftung bewußlos und wurde in das Krankenhaus übergeführt. Erst um 7.30 Uhr waren die Löscharbeiten beendet. Während der Löscharbeiten fuhr ein Fabrikwagen der Magdeburger Molkerei einen Hydranten um. Zur Abpernung entzündete das Wasserwerk eine Arbeitskolonne.

**Mannheim.** Am 30. Januar, 10.30 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr zu einem umfangreichen Großfeuer in der Fabrikwerkstatt in der Industriestrasse gerufen. Bei Ankunft der Wehr schlugen die Flammen aus dem Gebäude und dicker Rauch drang aus den Fenstern. Es wurden deshalb sofort die Feuerwehr 11, die Fabrikfeuerwehr Benz und die dienstfreien Mannschaften der Berufsfeuerwehr alarmiert und zur Brandstelle beordert. Die Freiwillige Feuerwehr besetzte die Feuerwachen. Das Feuer fand an Lack, Packmaterial usw. reichlich Nahrung und wurde mit 10 Wasserleitungen und 2 Schlauchleitungen angegriffen. Insgesamt wurden etwa 50 Schichten Schweißpulver verdrängt, bis die Gefahr der Weiterverbreitung beseitigt war. Es zeigte sich, daß das Feuer auch das Dachgebälk ergreifen hätte. Diese Gefahr war aber bald beseitigt.

# UMSCHAU

**Gasdrehkurse in Granienburg.** Die Auer-Gesellschaft Berlin veranstaltet auf ihrer Gasdrehkurse in Granienburg Gasdrehlehrgänge, zu denen noch Teilnehmer gemeldet werden können, am 14. und 15. April d. J. für Feuerwehren und am 5., 6. und 7. Mai dieses Jahres für Gerätewarte. Ueber den Inhalt dieser Kurse und die Teilnahmebedingungen ist in Nr. 4 1931 dieser Zeitschrift berichtet.

**Wasserentnahme aus Hydranten.** Die Hamburger Feuerwehr hat sich einnehmend mit der Frage der Wasserentnahme aus Hydranten beschäftigt und hat folgende Schlüsse aus den Versuchs-ergebnissen gezogen:

1. Bei geringen Rohrweiten und geringem Wasserleitungsdruck kann durch die Verwendung solcher Saugschläuche beim Arbeiten mit einer Motorpumpe ein Vakuum in der Wasserleitung erzeugt werden. Diese Möglichkeit verringert sich bei größerem Leitungsdurchmesser und wachsendem Druck.
2. Auch bei den Versuchen, wo nur ein Trudablass - beispielsweise von 14 Atm. auf 0,7 Atm. - schließt wurde, muß mit der Möglichkeit eines Vakuum gerechnet werden, wenn gleichzeitig mit dem Saugen der Motorpumpe an anderen Stellen der Wasserleitung große Wassereintrahmen stattfinden, oder wenn durch starke Intensionierung einer Wasserleitung unvorhergesehene Veränderungen der Leitung eingetreten sind.

Nachteilige Folgen können durch Vakuumbildung in der Wasserleitung eintreten:

- a) Durch geringe Undichtigkeiten der Leitung kann Schmutzwasser von außen eindringen, das möglicherweise dem Trinkwasser zuzugeregt zuführt;
- b) an erhöhten Stellen der Leitung können sich Luftfäden bilden;
- c) durch Unterbrechung der Wasserzuführung können in Betrieb gefetzte Ventile beschädigt werden;
- d) durch nachfolgende Wasserstöße können Rohrbrüche eintreten.

Aus allen diesen Gründen ist es ratsam, den Hydranten das Wasser nicht mit festen Spiralsaugschläuchen zu entnehmen, sondern nur mit weichen Druck- und Zubringer-Schläuchen, die durch ihr Zusammenklappen bei zu starkem Saugen der Motorpumpe die beste Sicherheit gegen Schädigung der Wasserleitung und daran angegeschlossener Anlagen bieten. Glaubt eine Feuerwehr wegen Wassermangel auf das Saugen aus Hydranten nicht verzichten zu können, so ist es ratsam, daß sie hierzu das Einverständnis der Direktion des Wasserwerks einholt.

**Der preussische Gesetzentwurf über Gemeindefinanzen.** Wie der „Amtliche Preussische Präsidentsch“ mitteilt, hat das preussische Staatsministerium dem Staatsrat den angekündigten Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und von anderen Sicherheiten durch Gemeinden und Gemeindeverbände überreicht. Hiernach bedürfen Gemeinden und Gemeindeverbände zur rechtswirksamen Aufnahme von Anleihen und Darlehen, zur rechtswirksamen Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur rechtswirksamen Bestellung anderer Sicherheiten der vorherigen Genehmigung durch die Beschlußbehörde. Als Anleihe oder Darlehen im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufnahme jeder Art von Kredit anzusehen. Der Genehmigung bedürfen nicht a) vorübergehende, aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zu deckende Kredite (Kassenkredite, Betriebskredite), b) im Rahmen der laufenden Verwaltung abgischende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, sofern es sich unmittelbar oder mittelbar um die Aufnahme von Auslandskrediten handelt. Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts die Genehmigung umgangen werden soll. Eine solche Umgehung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das erwählte Rechtsgeschäft nach Lage der Verhältnisse wirtschaftlich für die Gemeinden im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt werden soll, der erzielt würde, wenn eine der Aufnahme einer Anleihe oder eines Darlehens, der Übernahme einer Bürgschaft oder Gewähr oder der Stellung einer Sicherheit entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt worden wäre. Dies gilt auch, wenn für die Errichtung, die Instandhaltung oder den Ausbau dauernder Anlagen oder anderer Werke ein Geldbetrag ausbeudet und die Zahlung nicht auf Grund eines Anleihe- oder Darlehensvertrages, sondern in anderer rechtsgeschäftlicher Form kreditiert wird. Die obenstehenden Vorschriften gelten auch für kommunale Gewerbeverbände oder kommunale Kreditinstitute, soweit sie für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen aufnehmen. Dies gilt nicht für Pfandbriefanleihen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Die zwischen der Reichsregierung und den Ländern vereinbarten Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden und über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind für die Dauer der getroffenen Vereinbarungen auch für die Beschlußbehörden verbindlich.

**Alarmkessel bei Leuchtgas- und Kohlenoxyd.** Das unermutete Austreten von Leuchtgas oder Kohlenoxyd verursacht sehr häufig Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang. In Gießen ist Herr Friedrich Freitag eine automatisch einsetzende Alarmvorrichtung patentiert worden, die das Vorhandensein dieser Gase anzeigt. Mit Hilfe eines Bimetallbügels wird ein Alarmkreis geschlossen, sobald dieser durch eine einseitige oder stellenweise Erwärmung mit Hilfe katalytischer, bei Anwesenheit von verbrennlichen oder oxydierbaren Gasen wärmeabgebender Massen erhitzt wird. Eine aus Platinasbest bestehende Kontaktmasse ist eingelagert in einem Hohlraum zwischen dem abgewogenen Bimetallbügel und einem unmittelbar an das Neck angeschlossenen sogenannten Silindkörper mit besonderem Wärmeleitungsvermögen. Beim Durchstreichen von geringen Mengen Leuchtgas oder Kohlenoxyd tritt eine schnelle Oxidation ein. Die dabei auftretende Wärme biegt den Bimetallbügel soweit auseinander, bis der Stromkreis geschlossen ist und eine Alarmvorrichtung Gefahr im Anzuge anzeigt.

**Kehlkopf-Mikrophon.** In Werkstätten mit geräuschvollem Betrieb bereitet das Telefonieren jetzt große Schwierigkeiten, weil der an der Gegenseite befindliche Teilnehmer diese Geräusche hört, sich mit dem Sprechenden aber sehr schlecht oder überhaupt nicht verständigen kann. Dessen Mangel soll ein Kehlkopf-Mikrophon abhelfen, in das nicht mehr gesprochen, sondern das beim Sprechen gegen den Hals gelegt wird. Die Sprachschwingungen werden durch sich dann durch die Schwingungen des Kehlkopfes unmittelbar auf die hierfür besonders ausgebildete Mikrophonmembran. Dieses Mikrophon läßt sich an jeden beliebigen Fernsprecher ohne Schwierigkeiten einbauen, so daß alle Wand- und Tischapparate älterer und neuerer Ausführung mit diesem neuesten Verfahren ausgetauscht werden können. Dabei bürgt die Möglichkeit, Gespräche im Hörsturz zu führen, die der an der Gegenseite des Apparates befindliche Teilnehmer klar und deutlich versteht, ohne daß in der Nähe des Sprechenden anwesende Personen das Gespräch mitandern können.

**Bauparersparität der Beamtenbauparkasse.** Es bestehen zurzeit etwa 500 private Bauparkassen in Deutschland. Darunter befinden sich viele, die ihren Sparern Hoffnungen erwecken, die schwer oder gar nicht erfüllt werden können. Die Beamtenbauparkasse ist im März 1928 gegründet worden. Ihre Arbeit konnte sie wesentlich erst Mitte 1928 beginnen. Am Schluss des Jahres 1930 konnte sie mit großer Freude feststellen, daß sie bereits ein Drittel ihrer Sparler befriedigen konnte. Die genauen statistischen Zahlen sind folgende: Anzahl der Sparler am 31. Dezember 1930 4579; Anzahl der Sparler, die eine lakunamäßige Zuteilung des Darlehensbetrages erhielten 712; Anzahl der Sparler, die sich ein freies Darlehen selbst beschafft haben 75; Summe der abgeschlossenen Bauparverträge 30 410 000 Mk. Summe der zugewiesenen lakunamäßigen Darlehensbeträge 4 355 000 Mk.; Summe der beschafften freien Darlehensbeträge 2 880 000 Mk. In den Monaten Januar und Februar dieses Jahres konnten an weitere 65 Sparler der Beamtenbauparkasse 301 000 Mk. lakunamäßige Darlehensbeträge bereitgestellt werden. Dazu kommen noch eine größere Anzahl von freien Darlehen. Die von den Beamtenbauparkassen gegründete Beamtenbauparkasse hat von allen bestehenden Bauparkassen weitaus die größte Leistung an ihre Sparler zu versprechen. Jedem Beamten wird gern auf Wunsch von der Beamtenbauparkasse, Berlin NW 87, Lessingstraße 11, kostenfrei Aufklärungsmaterial überandt.

## Ortsgruppen-Mitteilungen

**Kiel.** Am 4. März d. J. starb nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege, der Feuerwehrmann Emil Ortman. Die Ortsgruppe verliert in ihm einen treuen, langjährigen Verbandskollegen. Wir werden seiner stets gedenken. Am 8. März d. J. begann unser Verbandskollege Heinrich Jasper sein 25jähriges Berufsjubiläum. Wir wünschen ihm auch von dieser Stelle aus viel Glück. Möge es ihm vergönnt sein, noch lanee Jahre im voller Gesundheit im Kreise seiner Kollegen für seine Organisation zu wirken.

**Berichtigung.** In der Abhandlung „Kann die geplante Abänderung des Reichsaufsichtsgesetzes den Bedürfnissen des Feuerdienstes genügen?“ in Nr. 10 dieser Zeitschrift ist Spalte 139, letzte 3. und Spalte 140, 3. Abstrich, auf Nr. 3 dieser Zeitschrift verwiesen. Derweilen ist jedoch auf die Abhandlung „Die Positionen in der Feuerversicherung“ in Nr. 5. Wir bitten die genannte Ziffer „5“ zu ändern. Spalte 141, letzter Abstrich, ist ebenfalls auf dieses Jahres verwiesen. Gemeint ist jedoch die Abhandlung „Feuerlöschwesen und Feuerversicherung“ in Nr. 51 52 von Jahres. Wir bitten hier statt Nr. 3 dieses Jahres zu „Nr. 51 52 vorigen Jahres“.

Verlassenheit „Lourier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SW 16, Michaelstraße 10. Verantwortlicher Redakteur: Hans Weimann, Berlin SW 16, Michaelstraße 10. Fernruf: Jannweg Nr. 6191